

Mit den Stadtwerken Marburg
schneller ins Netz

Wireless **DSL**

Breitband-Internet

Antrag zur Bereitstellung Wireless-DSL

Auf folgenden Seiten finden Sie

- Alle Informationen zu **Wireless-DSL**
- Häufige Fragen und Antworten zu **Wireless-DSL**
- den Antrag für einen Breitband-Internet-Anschluss per Funk

Bitte übersenden Sie uns den Antrag ausgefüllt per Post (nicht per Fax/E-Mail) an folgende Anschrift oder geben Sie diesen persönlich in unserem Kundenzentrum ab:

STADTWERKE  MARBURG

Am Krekel 55, 35039 Marburg


Wireless-DSL Hotline Mo.-Fr. 9:00-17:00 Uhr; Telefon: (06421) 205-180

Unsere Partnerempfehlung für Sie:

CONVERGIT
VOICE & DATA CONVERGENCE

www.convergit.de

CONVERGIT GmbH
Untergasse 11a
35287 Amöneburg

 +49 (6422) 89800-60

Unser Partner hilft Ihnen gern mit Beratung, Installation und Konfiguration unseres Wireless-DSL. Selbstverständlich steht unser Partner auch nach Inbetriebnahme bei Problemen mit Rat und Tat an Ihrer Seite: Bitte beachten Sie, dass alle geschäftlichen Vereinbarungen zu Dienstleistungen unserer Partner nicht Bestandteil dieses Vertrages sind, sondern gesondert mit unseren Partnern abzustimmen/-rechnen sind.

Privatkundentarife (alle Preise inklusive Mehrwertsteuer)

Privat		Geschwindigkeit Download/Upload 2000/1000 kBit/s
Grundpreis inkl. Freivolumen ²⁵ 15 Gigabyte, monatlich		25,00 €
<ul style="list-style-type: none"> Bei Überschreitung des ²⁵ 15 Gigabyte Freivolumens Grundpreiserhöhung um Weiteres Datenvolumen ab ⁵⁰ 20 Gigabyte pro angefangenem Gigabyte 		10,00 € 1,00 €
Monatliche Funkmodemmieste (Bitte beachten Sie die Hinweise zur Mitnutzung)		6,50 €
Einmaliges Bereitstellungsentgelt		25,00 €
WDSL - Privat Optionen:		
3000 kBit/s Downloadgeschwindigkeit, monatlich *		2,50 €
4000 kBit/s Downloadgeschwindigkeit, monatlich *		5,00 €
5000 kBit/s Downloadgeschwindigkeit, monatlich *	7,50	10,00 €
6000 kBit/s Downloadgeschwindigkeit, monatlich *	10,00	12,50 €
Rechnungsversand per Post, monatlich		1,90 €
* Die oben genannten Geschwindigkeitsoptionen sind ausschließlich über unser Kundenlogin buchbar.		

Privattarife werden nach der „Bestpreis“-Methode berechnet, d.h. Sie werden automatisch jeden Monat in die für Sie günstigste Preisstufe eingruppiert und abgerechnet.

Businesskunden-Tarife (alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer)

	Business 2000	Business 3000	Business 4000
Monatlicher Grundpreis	79,00 €	129,00 €	199,00 €
Geschwindigkeit Download	2000 kBit/s	3000 kBit/s	4000 kBit/s
Geschwindigkeit Upload	2000 kBit/s	3000 kBit/s	4000 kBit/s
Monatliches Freivolumen	40 GB	60 GB	60 GB
Weiteres Datenvolumen	0,84 € pro GB	0,84 € pro GB	0,84 € pro GB
Geschwindigkeitsoptionen Download, monatlich *	---	---	5000 kBit/s 8,40 € 6000 kBit/s 10,50 €
* Die oben genannten Geschwindigkeitsoptionen sind ausschließlich über unser Kundenlogin buchbar. Lösungen für höhere Geschwindigkeiten haben wir auf Anfrage für Sie gerne parat. Kontaktieren Sie uns. Bereitstellungsentgelt entfällt. Alle Business-Tarife beinhalten einen Vor-Ort-Service bei Störungen.			

Jeder Kunde (Privat- und Firmenkunde) kann frei zwischen Privatkunden- und Businessstarifen wählen.

- Alle Verträge haben eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten und verlängern sich automatisch um ein Jahr wenn nicht spätestens bis 3 Monate vor Laufzeitende gekündigt wird.
- Bei einem Auszug aus dem **Wireless-DSL** -Versorgungsgebiet besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende. Der Kündigung ist in diesem Fall auf Verlangen eine entsprechende Meldebescheinigung (An- und Abmeldung) beizulegen.

Der Bestellvorgang im Detail

1. Bitte füllen Sie den in diesem Schreiben beigefügten Antrag gut lesbar aus.
2. Geschwindigkeitsoptionen für höhere Downloadgeschwindigkeiten können **ausschließlich** nach Vertragsabschluss online in unserem Kundenportal gebucht werden.
3. Bitte schicken Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag per Post (nicht per Fax/E-Mail) an die Stadtwerke Marburg GmbH, Am Krekel 55, 35039 Marburg.
4. Regelmäßig innerhalb von 5 Werktagen gehen Ihre Vertragsbestätigung und Zugangsdaten in den Versand.
5. Nach Erhalt des Schreibens gemäß Ziffer 3 können Sie - insofern Sie kein Modemnutzer sind - bei den angegebenen Ausgabestellen Ihr Funkmodem abholen:
 - a. Dieses können Sie nach beiliegender Anleitung selbst installieren, oder
 - b. Sie lassen das Funkmodem von einem unserer Partner installieren (kostenpflichtig)
6. Nach Einrichtung Ihres PC oder Router mit Ihren Zugangsdaten können Sie den Anschluss sofort nutzen.
7. Nach Installation Ihres Funkmodems lassen Sie dieses bitte für die Dauer von ca. 5 Werktagen dauerhaft **eingeschaltet**, damit wir ihren Anschluss gemäß den von Ihnen gebuchten Geschwindigkeitsoptionen konfigurieren und überprüfen können. Konfigurieren Sie Ihren Router auf „dauerhaft online“, wie in der Installationsanleitung empfohlen.

Mitnutzung eines **Wireless-DSL-Funkmodems**

- Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass insbes. in Mehrparteienhäusern mehrere Kunden ein gemeinsames Funkmodem nutzen und dadurch Aufwand und Kosten sparen können.
- Dazu ist lediglich ein s.g. Netzwerkswitch gesondert zu erwerben und an das Netzteil des Funkmodems anzuschließen. Diesen Switch können Sie u.a. bei unseren regionalen Partnern erwerben.
- Jede Partei schließt in diesem Fall einen eigenen **Wireless-DSL**-Vertrag ab und wird getrennt abgerechnet.
- Die Funkmodem-Miete fällt in diesem Fall lediglich bei **einem** Kunden an, da eine anteilige Aufteilung der Mietkosten auf alle Teilnehmer in der monatlichen Rechnung nicht möglich ist.
- Vermieter haben die Möglichkeit einen Modemmietvertrag ohne Internetzugang abzuschließen, wodurch das Funkmodem dauerhaft am Haus installiert werden kann. Der Vermieter übernimmt hierbei die im vorherigen Punkt genannte Funkmodemmiete.
- Bei größeren Mehrparteienhäusern (mit mehr als 5 Mietparteien) bitten wir Sie um Rücksprache mit unserer Hotline, da hier ggfs. spezielle Funkmodems eingesetzt werden müssen. Der monatliche Grundpreis für das Funkmodem bleibt hiervon jedoch unberührt. Mieter in einem Haus mit gemeinsamer Funkmodemnutzung bitten wir auf unserem Antrag unter Ziffer 5 die entsprechende Mitnutzung anzukreuzen und als Kunden den Namen des Vermieters bzw. des Modemmieters anzugeben.

Wie funktioniert die Installation des Funkmodems?

Eine Installation kann grundsätzlich in Eigenregie erfolgen. Im Wesentlichen müssen Sie im Rahmen der Selbstinstallation das Modem an einer geeigneten Stelle der Außenfassade des betreffenden Gebäudes anbringen und ein Verbindungskabel in das Gebäudeinnere verlegen. Sie sollten bei der Anbringung des Modems an der Außenfassade darauf achten, dass freie Sicht zum Sender besteht.

Eine ausführliche Anleitung zur Installation liegt dem Funkmodem bei.

Auf Wunsch können Sie auch (auf eigene Rechnung) einen unserer zahlreichen regionalen Partner mit der Installation beauftragen.

Welche zusätzliche Hardware wird benötigt?

Der Lieferumfang beinhaltet alle erforderlichen Anlagenteile, um eine Internetverbindung mit einem kabelgebundenen PC herzustellen.

Wir empfehlen Ihnen jedoch sich **nicht dauerhaft** direkt mit dem PC und einer DFÜ-Verbindung ins Internet einzuwählen. Solange Sie die direkte Einwahl ohne Router benutzen, aktivieren Sie bitte die Firewall Ihres Betriebssystems.

Wir raten zur Verwendung eines Routers, der Ihr internes Netzwerk gegen das Internet abschirmt. Ein Router ist zudem zwingend erforderlich, wenn Sie mehr als einen PC mit dem Internet verbinden oder WLAN nutzen möchten. Falls Sie eine Beratung hinsichtlich der verschiedenen Routertypen und deren Konfiguration wünschen, stehen Ihnen unsere Partner vor Ort gerne zur Verfügung.

Wie und wo kann ich mein „verbrauchtes“ Datenvolumen einsehen?

Mit Ihren Zugangsdaten erhalten Sie die Adresse unseres Kundenportals, wo Sie u.a. jederzeit Ihr Datenvolumen überprüfen und Ihre Supporttickets oder Ihre Änderungswünsche zu Tarifoptionen & Geschwindigkeiten aufgeben können.

Sie erhalten Ihre Rechnung ebenfalls online über unser Kundenportal.

Eine Rechnung in Papierform kann dort (kostenpflichtig) beantragt werden.

Was passiert wenn ich keinen Empfang habe?

Grundsätzlich gilt: Können Sie vom Dach Ihres Hauses eine unserer Sendestationen sehen, dann sollten Sie auch auf jeden Fall Empfang haben. Dies können Sie im Regelfall ohne Kosten und Mühen im Vorfeld klären.

Sind Sie unsicher bspw. in Bezug auf die Standorte der Sendestationen, fragen Sie bitte unsere Hotline oder Ihren Partner vor Ort.

Sie haben jedoch kein Risiko: Stellt sich bei der Installation heraus, dass Sie keine Empfangsmöglichkeit haben, so können Sie ohne Kosten im Rahmen dieses Antrages bei der Stadtwerke Marburg GmbH vom Vertrag zurücktreten.

Brauche ich noch eine Telefonleitung für die Nutzung Ihres Wireless-DSL -Angebot?

Nein, wir sind unabhängig von allen anderen Anbietern am Markt und verfügen über eine eigene Infrastruktur.

Kann man über unseren Anschluss auch telefonieren?

Ja. Die Stadtwerke Marburg GmbH bietet zurzeit zwar noch keine Telefonie an. Entsprechende Angebote gibt es aber von zahlreichen Anbietern, die dazu unsere Internetverbindung nutzen. Die Mitnahme vorhandener Rufnummern ist in der Regel möglich. Auch hier helfen Ihnen unsere Partner gerne weiter.

Wo finde ich die hier angesprochenen regionalen Partner ?

Eine vollständige Liste aller Partner erhalten Sie u.a. auf unserer Internetseite (www.wdsl-mr.de) oder über unsere Hotline unter 06421-205180.

Zusätzlich legen wir Ihnen ebenfalls eine Liste der Partner im Anschreiben mit Ihren Zugangsdaten bei.

1. Name & Anschrift (Rechnungsanschrift)

* Pflichtfelder; ** Pflicht wenn von Ort abweichend

Firma:			
Nachname: *	Vorname: *		
Straße: *	Ort: *		
Hausnummer: *	Postleitzahl: *	Ortsteil: **	
Geburtsdatum: *	E-Mail:		
Telefon:	Mobil:		

2. Abweichende Installationsanschrift (z. B. bei Firmen für Heimarbeitsplätze oder Vermieter von Wohnungen)

Straße: *	Ort: *	
Hausnummer: *	Postleitzahl: *	Ortsteil: **

3. Tarifauswahl (Privattarife inkl. gesetzl. MwSt. zzgl. 6,50 € monatliche Funkmodemmierte, Businessstarife zzgl. gesetzl. MwSt.)

Privat; 25,00 € *Optionale Downloadgeschwindigkeiten (3000, 4000, 5000 oder 6000 kBit/s) können nach Aktivierung des Vertrages online in unserem Kundenportal gebucht werden*

Business 2000; 79,00 € Business 3000; 129,00 € Business 4000; 199,00 €

Nur Funkmodem ohne eigenen Internet-Zugang, 78 € jährlich inkl. MwSt. (z. B. für Vermieter eines Mehrfamilienhauses)

4. Vertragsbeginn

Schnellstmöglich ¹ zum 01. . 20

¹Ich stimme hiermit der Ausführung der Dienstleistung vor dem Ende der Widerrufsfrist zu. Dies kann im Falle eines Widerrufs dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen bis zum Widerrufszeitpunkt gleichwohl erfüllen müssen.

5. Mitnutzung eines Funkmodems

Ich/Wir nutzen das Funkmodem eines anderen Kunden mit, dieser ist Schuldner der Funkmodemmierte.

Der Name des anderen Kunden lautet:

6. Kundenwerbung (Der werbende Kunde muss bereits mind. 3 Monate Kunde sein)

Ich/Wir wurde(n) geworben von (Kundennummer): **CONVERGIT GmbH**

7. Lastschriftauftrag (Bei Tarif „Privat“ zwingend erforderlich)

Hiermit beauftrage ich/wir meine Bank, die von der Stadtwerke Marburg GmbH vorgelegten Lastschriften wegen zu entrichtender Zahlungen aus diesem Bereitstellungsvertrag einzulösen bzw. auszuführen. Dieser Auftrag kann jederzeit, aber nicht rückwirkend, nach Einlösung widerrufen werden.

Kontonummer:	Bankleitzahl:
Bank:	

8. Widerrufsbelehrung

Sie können Ihren Antrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt der Vertragsbestätigung und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gem. Art. 246 § 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Marburg GmbH; Am Krekel 55, 35039 Marburg; Fax: 06421/205-550

Dieses Widerrufsrecht besteht nicht, wenn Sie diesen Vertrag für Zwecke Ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließen. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

9. Unterschrift

Hiermit beantrage(n) ich/wir bei der Stadtwerke Marburg GmbH einen Wireless-DSL-Anschluss gemäß dem oben gewählten Tarif. Ich/Wir bestätigen mit unserer Unterschrift die Aushändigung der Leistungsbeschreibung und der besonderen Geschäftsbedingungen (beide beigefügt) sowie die Kenntnisnahme der Widerrufsbelehrung (siehe Punkt 8. dieses Antragsformulars). Ein wirksamer Vertrag kommt erst mit der Annahme dieses Antrags durch die Stadtwerke Marburg GmbH durch Zusendung einer Vertragsbestätigung zu Stande.

(Datum)

(Unterschrift Kunde)

Leistungsbeschreibung Internetfestanschluss via Funk „Wireless-DSL“

1. Art der Leistung

Die Stadtwerke Marburg GmbH (nachfolgend Stadtwerke) stellen dem Kunden den Zugang zu Ihrem Wireless-DSL-Netz und damit die Möglichkeit einer breitbandigen Datenverbindung zur Übermittlung von IP-Paketen zum und vom Internet zur Verfügung (Breitband-Internetverbindung).

2. Geschwindigkeit

a) Die Anbindung wird mit einer Übertragungsgeschwindigkeit (Bandbreite) lt. Auftrag angeboten.

Die angegebenen Übertragungsgeschwindigkeiten verstehen sich als Maximalwerte, nicht als garantierte Werte. Es wird jedoch –bei hinreichender Empfangsstärke– gewährleistet, dass die Funkverbindung zum Kunden grundsätzlich über die gebuchte Maximalgeschwindigkeit verfügt. Die jeweils nutzbare Übertragungsgeschwindigkeit ist jedoch abhängig von den im Nutzungszeitraum bestehenden Netzauslastungen. Angaben zu oder Zusicherungen von Übertragungsgeschwindigkeiten zu bestimmten Hosts im Internet sind aufgrund der technischen Struktur des Internets nicht möglich.

b) Bei nicht hinreichender Empfangsstärke wird die Buchung von höheren Geschwindigkeiten regelmäßig abgelehnt bzw. die Grundgeschwindigkeit reduziert, um Störungen des Netzes zu vermeiden,

c) Die Laufzeitverzögerung für IP-Pakete durch die Funkanbindung liegt im Mittel in der Größenordnung von DSL-Anbindungen (< 100ms)

d) Einmal täglich kann eine kurzzeitige (wenige Sekunden) Trennung der Verbindung erfolgen (Zwangstrennung). Eine sofortige Wiedereinwahl ist möglich. Der Zeitpunkt wird auf wenig frequentierte Uhrzeiten gelegt (bspw. 4 Uhr morgens).

3. Preisstufen, Datenübertragungsvolumen, Nachberechnung

Die monatlichen Grundpreise enthalten ein bestimmtes monatliches Datenübertragungsvolumen, welches sich aus der Summe der Datenübertragungen zum Kunden (Download) und zum Internet (Upload) zusammensetzt. Entsprechend dem übertragenden Datenvolumen wird dem Kunden mtl. der passende Grundpreis zugeordnet (Stufentarif, Bestpreisabrechnung). Überschreitet der Kunde im Abrechnungsmonat auch das in der höchsten Grundpreisstufe enthaltene Datenübertragungsvolumen, ist dieses Mehrvolumen mit dem vertraglich vereinbarten Preis

pro angefangene Abrechnungseinheit lt. Tarif zu vergüten. Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.

Ein im Abrechnungsmonat nicht genutztes Datenübertragungsvolumen verfällt; es kann nicht in den nächsten Abrechnungsmonat übertragen werden.

4. Übertragungstrecke

Die Verbindung zum Kunden erfolgt mittels Datenfunk. Dieser erfordert i.d.R. eine freie Sichtverbindung zwischen Antenne und Sender. Aufgrund dieses technischen Erfordernisses können die Stadtwerke die Verfügbarkeit des Netzzugangs nicht an jeglichem Ort (Stelle) des Wireless-DSL-Versorgungsgebiets gewährleisten.

Die Übertragung erfolgt gesichert, sodass mit üblichen Methoden (WLAN-Sniffer, WEP-Schlüsselknackprogramme etc.) diese nicht abhörbar ist.

5. Notwendige Empfangseinrichtungen

Der Kunde benötigt für die Nutzung des Angebots ein spezielles Funkmodem. Dieses kann nur bei den Stadtwerken gemietet werden. Das Funkmodem wird durch die Stadtwerke konfiguriert; der Kunde hat keinen Anspruch auf Zugang zu der Konfigurationsschnittstelle des Funkmodems.

Die Geräte werden gemäß der beiliegenden Installationsanleitung vom Kunden in Eigenregie installiert. Auf Wunsch kann die Installation kostenpflichtig seitens eines Kooperationspartners erfolgen. Der Kunde wird auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften insbesondere für die Installation von Antennen (Blitzschutz, Erdung etc.) hingewiesen.

6. Andere Internetprovider

Über die angebotene Funk-Internetanbindung kann der Zugang zum Internet nur über die Stadtwerke als sog. „Provider“ erfolgen. Die Wahl anderer Anbieter ist nicht möglich.

7. Mehrplatzbetrieb

Die Internet-Anbindung kann im Einzelplatz- oder Mehrplatzbetrieb verwendet werden.

Mehrplatzbetrieb ist jedoch nur innerhalb der Wohnung bzw. des Haushalts bzw. bei Business-Tarifen innerhalb des Betriebes zulässig. Eine darüber hinausgehende Gemeinschaftsnutzung eines Anschlusses bspw. durch Nachbarn mit WLAN ist nicht zulässig. In Ausnahmefällen, bspw. wenn der Nachbar durch eine ungünstige Lage selbst keine Möglichkeit zum eigenen Empfang hat oder andere Gründe bestehen, können die Stadtwerke nach Absprache in solchen Ausnahmefällen eine Zustimmung zu einer haushaltsübergreifenden Nutzung erteilen.

8. Mehrwertdienste

Das Angebot beinhaltet keine sog. Mehrwertdienste wie bspw. die Zurverfügungstellung einer E-Mail-Adresse oder einer Homepage.

9. IP Adressen

a) Die Internetanbindung umfasst die Zuteilung der erforderlichen IP-Adressen (Adressraum).

Standardmäßig wird eine nutzbare globale IP-Adresse zugeteilt. Sofern rechtzeitig bei Antragstellung die Erforderlichkeit weiterer Adressen entsprechend den Richtlinien des RIPE NCC (www.ripe.net) dokumentiert wurde (Netzwerkplan bzw. -beschreibung), wird bei Business-Tarifen die gewünschte Anzahl von IP-Adressen zugewiesen.

b) Die Zuteilung erfolgt aus dem Provider Aggregatable (PA) Adressraum der Stadtwerke beim RIPE NCC. Eine Weiternutzung der überlassenen IP-Adressen durch den Kunden ist nach Vertragsende rechtlich und technisch nicht möglich.

c) Im Rahmen dringender betrieblicher Erfordernisse behalten sich die Stadtwerke das Recht vor, zugewiesene IP-Adressen auszutauschen (Renumbering). Die Stadtwerke werden eine solche Maßnahme nach Möglichkeit mindestens einen Monat im Voraus ankündigen und in Absprache mit dem Kunden der Stadtwerke einen Zeitpunkt wählen, der für möglichst viele Beteiligte die geringsten negativen Auswirkungen zeitigt.

Ersatzansprüche aufgrund eines hieraus möglicherweise resultierenden Aufwands oder Schadens beim Kunden sind ausgeschlossen. Ersatzansprüche wegen grob fahrlässig oder vorsätzlich von den Stadtwerken zu vertretender Umstände bei einer solchen Umstellung bleiben hiervon unberührt.

10. Verfügbarkeit

Die Anbindungen haben im Jahresmittel grundsätzlich eine Verfügbarkeit von mindestens 97,5 %.

11. Störungen und Störungsdienst

a) Die Stadtwerke beseitigen Störungen ihrer Netzeinrichtungen im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten unverzüglich.

b) Störungsmeldungen werden von den Stadtwerken telefonisch montags bis freitags von 9.00 bis 17.00 Uhr (ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen) entgegengenommen und bearbeitet. In dieser Zeit wird auch Unterstützung per Telefon und E-Mail angeboten.

Außerhalb dieser Geschäftszeiten werden lediglich Störungsmeldungen per Anrufbeantworter entgegengenommen, ein Anspruch auf unverzügliche Bearbeitung besteht in diesem Fall jedoch nicht.

c) Bei Business-Tariffkunden werden Störungen im Regelfall binnen 24 Stunden beseitigt, soweit die Ursache in den Netzeinrichtungen der Stadtwerke oder den überlassenen Empfangseinrichtungen begründet ist. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden bei der Ermittlung dieser Frist nicht berücksichtigt.

Erforderlichenfalls wird (kostenlos) ein Techniker zur Störungsanalyse bzw. -beseitigung zum Kunden entsandt.

Die kostenlose Entstörungstätigkeit ist jedoch beendet, wenn festgestellt wird, dass die Störung ihre Ursache nicht in den Netzeinrichtungen der Stadtwerke oder den überlassenen Empfangseinrichtungen hat. Wünscht der Kunde weitere Maßnahmen zur Störungsbeseitigung an seinen Einrichtungen (Anschlusskabel, Netzwerk, Firewall, PC etc.), müssen diese kostenpflichtig beauftragt werden. Defekte überlassene Empfangseinrichtungen werden vor-Ort ausgetauscht, sofern sie hinreichend zugänglich sind.

d) Bei Privattarif-Kunden wird eine telefonische Unterstützung bei der Fehlersuche und Behebung geleistet. Bei einem Defekt an den überlassenen Empfangseinrichtungen kann der Kunde bei den Stadtwerken oder bei einem beauftragten Unternehmen im Austausch ein Ersatzgerät erhalten. Ein Vor-Ort-Service ist im Privatkundentarif nicht enthalten.

Eine evtl. erforderliche Demontage und erneute Montage von defekten überlassenen Einrichtungen liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.

e) Auf die Pflicht gem. § 3 Nr. 8 AGB, vor einer Störungsmeldung im Rahmen der Möglichkeiten des Kunden sorgfältig zu prüfen, ob die Störung Ihre Ursache überhaupt im Verantwortungsbereich der Stadtwerke hat, wird ausdrücklich hingewiesen. Leichtfertige und offenkundig unbegründete Störungsmeldungen können, insbes. im Wiederholungsfall und bei Vor-Ort-Einsätzen, Kostenerstattungsansprüche auslösen.

12. Rechnung

Die monatliche Rechnung wird dem Kunden elektronisch per PDF-Dokument im Kundenportal zugestellt und dort mindestens 3 Monate zur Ansicht, Download bzw. Ausdruck bereitgehalten. Auf Wunsch kann ein kostenpflichtiger Rechnungsversand per Post erfolgen.

Besondere Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Marburg GmbH für Wireless-DSL-Internetzugänge

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Bereitstellung eines Wireless-DSL-Netzzugangs durch die Stadtwerke Marburg GmbH (nachstehend Stadtwerke).
2. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und etwaigen schriftlichen Sonder-Vereinbarungen der Vertragspartner.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

Ein wirksamer Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung des Antrages durch die Stadtwerke zustande.

§ 3 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet,

1. keine Veränderungen an den Anschlusseinrichtungen der Stadtwerke vorzunehmen,
2. erkennbare Schäden an den Anschlusseinrichtungen unverzüglich den Stadtwerken mitzuteilen,
3. keine rechtswidrigen Inhalte im Internet anzubieten,
4. keine sog. „Spam-Mail“, d.h. E-Mails zu kommerziellen oder Werbezwecken an Empfänger, die diesen E-Mails nicht ausdrücklich *vorher* zugestimmt haben, zu versenden. Gleiches gilt für Spam-News, d.h. den Versand von Nachrichten im USENET zu den genannten Zwecken.
5. eigene Systeme, die für den Versand von elektronischen Nachrichten (E-Mail, News) geeignet und/oder bestimmt sind, so zu konfigurieren, dass der Versand nur einem autorisierten Benutzerkreis möglich ist und somit anonymer Versand von Spam-Nachrichten über die Systeme nicht möglich ist (Verbot von sog. Open-Mail-Relays).
6. keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die den Netzbetrieb der Stadtwerke stören oder dessen Sicherheit gefährden.
7. für von ihm gewünschte mehrere international routebare („offizielle“) IP-Adressen die erforderlichen Angaben und ggfs. Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, um eine Registrierung der IP-Adressen durch das zuständige RIPE-NCC zu ermöglichen.
8. vor Abgabe einer Störungsmeldung an die Stadtwerke im Rahmen seiner Möglichkeiten zu überprüfen, ob die

Störung möglicherweise außerhalb des Verantwortungsbereich der Stadtwerke liegt. Stellt sich nach einer Störungsmeldung heraus, dass keine Störung im Verantwortungsbereich der Stadtwerke vorlag, hat der Kunde den entstandenen Überprüfungsaufwand zu ersetzen, sofern der Kunde dies hätte erkennen können. Der Verantwortungsbereich der Stadtwerke im Sinne dieser Vorschrift erstreckt sich auf die eigenen technischen Einrichtungen inkl. Leitungsstrecken und auf dem Kunden im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellte Übergabeeinrichtungen sowie auf die Verbindung der Stadtwerke an das Internet (Verbindung zum Backbone des Carriers/Providers).

§ 4 Vermietete Empfangseinrichtungen

1. Dem Kunden werden die notwendigen Datenfunkübertragungseinrichtungen (Funkmodem) im Rahmen des Bereitstellungsvertrages vermietet.
2. Die Installation und Montage der Empfangseinrichtungen erfolgt durch den Kunden oder auf dessen Kosten durch ein vom Kunden beauftragtes Installationsunternehmen. Die Montage muss fachgerecht unter Beachtung der geltenden Vorschriften (insbes. hinsichtlich Blitzschutz und Erdung) erfolgen. Die mitgelieferten Elemente sind so sorgfältig anzubringen, dass Sie gegen das Eindringen von Wasser in die Empfangseinheit geschützt sind (Dichtung an der Anschlussseite der Kabeltülle, Schraubdichtung an die Kabeleinführung). Dem Kunden wird eine ausführliche Installationsanleitung mitgeliefert.
3. Jeder Versuch, die geschützte Konfigurationsschnittstelle der überlassenen Einrichtungen zu überwinden, ist untersagt. Weiter ist jegliche Änderung der Konfigurationseinstellungen der überlassenen Einrichtungen strikt untersagt. Eine solche Änderung kann erhebliche Störungen des Netzes und/oder anderer Teilnehmer zur Folge haben und dementsprechende Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.
4. Die Vermietung erfolgt vor allem im Interesse des Kunden, um hohe Anfangsinvestitionen (Kaufpreis) auf Kundenseite zu vermeiden.
5. Bei einer Kündigung oder Rücktritt hat der Kunde die überlassenen Einrichtungen unverzüglich nach Vertragsende auf eigene Kosten abzubauen und im Kundenzentrum der Stadtwerke zurückzugeben.

§ 5 Zahlung, Einwendung gegen Abrechnung, Preisänderung

1. Monatliche Preise werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Monatsende fällig. Nutzungsabhängige Entgelte werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 7 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

2. Einwendungen gegen die Abrechnung nutzungsabhängiger Preise müssen unverzüglich, spätestens binnen 2 Monaten nach Rechnungszugang schriftlich oder online im Kundencenter gegenüber den Stadtwerken geltend gemacht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist von 2 Monaten gilt die Abrechnung als genehmigt, sofern der Kunde die Frist nicht unverschuldet versäumt hat. Der Kunde stimmt dem Löschen der Verkehrsdaten nach Ablauf der Einwendungsfrist zu.

Auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung wird der Kunde in den Abrechnungen besonders hingewiesen.

Gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.

3. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes können die Stadtwerke den Bruttopreis für Privatkunden entsprechend anpassen. Hieraus ergibt sich kein Sonderkündigungsrecht. Nettopreise gegenüber Firmenkunden verstehen sich zzgl. aktuell gültiger Umsatzsteuer.

4. Entstehen aufgrund geänderter oder neuer gesetzlicher Bestimmungen (bspw. „Vorratsdatenspeicherung“, zusätzliche Überwachungsschnittstellen etc.) zusätzliche Kosten bei der Bereitstellung der Leistung, können die Stadtwerke den Preis im Umfang der Mehrkosten anpassen. Auf Verlangen ist der Umfang der Mehrkosten in nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise darzulegen. Machen die Stadtwerke von dieser Möglichkeit Gebrauch, sind sie verpflichtet, bei teilweisen oder vollständigen Wegfall der Mehrkostenbelastung die Preisanpassung entsprechend rückgängig zu machen.

Ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung des Kunden besteht nur, sofern die Preisanpassung 10% erreicht oder überschreitet.

5. Eine Preisänderung ist dem Kunden 2 Monate im Voraus mitzuteilen

§ 6 Beginn, Laufzeit und ordentliche Kündigung

1. Der Vertrag und damit die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit der Bereitstellung der Leistung. Werden dem Kunden notwendige Empfangseinrichtungen vermietet oder verkauft, die er selbst abzuholen hat (wie bei Wireless-

DSL), beginnt der Vertrag mit Zugang der Mitteilung über die funktionsbereite Bereitstellung dieser Einrichtungen.

2. Liegt der Vertragsbeginn zwischen dem 1. und dem 15. eines Kalendermonats, so wird im ersten Monat der Vertragslaufzeit der volle Grundpreis berechnet. Liegt der Vertragsbeginn nach dem 15. eines Kalendermonats, so wird der Grundpreis im ersten Monat nicht berechnet. Evtl. Mehrvolumen ist jedoch grundsätzlich zu zahlen. Eine taggenaue Abrechnung erfolgt nicht.

3. Der Vertrag läuft über den vereinbarten Mindestzeitraum von 24 Monaten. Wird er nicht rechtzeitig gemäß Nr. 4 gekündigt, verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate.

4. Der Vertrag kann von beiden Parteien zum Ablauf der Vertragsdauer ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung ist nur zum Monatsende möglich und muss den Stadtwerken mindestens 3 Monate vor dem Vertragsende schriftlich oder Online im Kundencenter zugehen.

5. Unabhängig von der Vertragslaufzeit kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen, wenn er zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung aus dem Wireless-DSL-Versorgungsbereich der Stadtwerke auszieht oder ausgezogen ist. Der Kunde hat dies auf Verlangen mittels Meldebescheinigungen (Ab- und Anmeldung) nachzuweisen.

§ 7 Tarifwechsel, Tarifooptionen

1. Tarifwechsel von Businessstarifen in Privatkundentarife sind in den ersten 12 Monaten nicht möglich. Im Übrigen sind Wechsel zum nächsten ersten eines Monats uneingeschränkt möglich.

2. Tarifooptionen wie bspw. höhere Geschwindigkeiten können grundsätzlich jederzeit bestellt oder abbestellt werden.

Zwischen Bestellung und Abbestellung müssen jedoch mindestens 3 Monate liegen. Die Berechnung kann nur monatsweise erfolgen.

3. Tarifwechsel oder die Bestellung/Abbestellung von Tarifooptionen ändern die Vertragslaufzeit nicht.

§ 8 Minderleistungen und Rücktritt mangels ausreichendem Empfang

1. Wenn der Kunde mit üblichen, der Installation einer SAT-Anlage vergleichbaren Aufwand keinen bzw. einen unzureichenden ausreichenden Empfang erzielt und deshalb die Leistung nicht nutzen kann (z.B. Funkschatten eines größeren Gebäudes), so kann der Kunde, ohne dass

im Rahmen dieses Vertrages Kosten bei den Stadtwerken entstehen, vom Vertrag zurücktreten.

Tritt diese Voraussetzung im Laufe des Vertrages ein (z.B. durch gewachsene Bäume etc.), kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen.

2. Der Kunde hat vor Ausübung des Rücktrittsrechts bzw. des Kündigungsrechts die technische Hotline der Stadtwerke zu kontaktieren, damit ggfs. vorhandene Lösungsmöglichkeiten geprüft werden können.

3. Der Rücktritt ist nur zeitnah, spätestens 2 Monate nach Übersendung der Vertragsbestätigung, möglich.

4. Erreicht die Empfangsstärke beim Kunden nicht oder nicht mehr das für einen zuverlässigen Betrieb notwendige Maß, können die Stadtwerke Marburg den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen oder alternativ die Geschwindigkeit des Anschlusses auch unter den Grundtarif reduzieren. Dem Kunden ist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung Gelegenheit zur Abhilfe zu geben.

Im Falle der Reduzierung der Anschlussgeschwindigkeit durch die Stadtwerke steht dem Kunden das Kündigungsrecht aus Ziffer 1 zu, sofern der Kunde die Empfangsstärke nicht mit dem üblichen, der Installation einer SAT-Anlage vergleichbaren Aufwand ausreichend verbessern kann.

5. Die Stadtwerke Marburg können die Buchung von Geschwindigkeitsoptionen ablehnen oder kündigen, wenn die Empfangsstärke beim Kunden die erforderlichen Werte nicht oder nicht mehr erreicht. Damit sollen sowohl unzuverlässige Leistungen gegenüber dem Kunden sowie Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Netzes vermieden werden.

§ 9 Verzug, Vertragsverletzung, Außerordentliche Kündigung, Sperre

1. Ist der Kunde mit einem nicht unerheblichen Betrag, der mindestens 75 € erreicht, in Verzug, können die Stadtwerke den Anschluss des Kunden sperren. Sperrungen dürfen frühestens 2 Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Die Androhung kann mit der Mahnung verbunden werden. Monatliche Preise sind während der Sperrung weiterhin zu entrichten. Der Aufwand, der durch die Sperrung entsteht, ist vom Kunden zu ersetzen. Dieser Aufwand beträgt mindestens 10,00 €.

Den Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass der entstandene Aufwand diese Beträge unterschreitet.

2. Ist der Kunde

(a) mit der Bezahlung des Preises für zwei aufeinander folgende Monate oder

(b) über einen längeren Zeitraum mit der Bezahlung eines Betrages, der dem monatlichen Preis für 2 Monate entspricht in Verzug, können die Stadtwerke den Vertrag fristlos kündigen.

3. Verletzt der Kunde sonstige wesentliche vertragliche Pflichten erheblich oder nachhaltig und setzt er dieses Verhalten trotz Abmahnung fort, können die Stadtwerke den Vertrag fristlos kündigen

4. Bei Vorliegen der Voraussetzungen einer fristlosen Kündigung kann unabhängig vom Ausspruch der Kündigung der Anschluss ohne vorherige Androhung unverzüglich gesperrt werden.

5. Im Falle einer fristlosen Kündigung hat der Kunde einen Schadensersatz in Höhe von 50% der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlenden monatlichen Preise im günstigsten Tarif zu zahlen. Der Betrag ist in einer Summe sofort fällig.

Der Betrag ist entsprechend anzupassen, wenn der Kunde einen niedrigeren oder die Stadtwerke einen höheren Schaden nachweisen.

6. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Verzugs (bspw. Verzugszinsen) bleibt vorbehalten. Insbesondere hat der Kunde bei Nichteinlösung von Lastschriften die entstehenden Rücklastschriftgebühren zu ersetzen.

§ 10 Haftung

1. Ausgeschlossen sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Kunden für Schäden, insbes. den Verlust von Daten, entgangenem Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden, soweit keine Einschränkung aus Nr. 2 zur Anwendung kommt.

2. Der Haftungsausschluss gem. Nr.1 gilt nicht:

- bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln
- bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten
- beim Fehlen einer ausdrücklich zugesicherten Eigenschaft
- bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz
- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

3. Die Ersatzpflicht ist auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt; dies gilt nicht bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln oder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4. Der Kunde haftet für jede auf äußeren Einflüssen beruhende Beschädigung sowie für ein Abhandenkommen der überlassenen Einrichtungen, da sich die Geräte in der

Obhut des Kunden befinden und die Vermietung im Interesse des Kunden erfolgt.

Auf äußeren Einflüssen beruhende Beschädigung sind beispielsweise

- mechanische Beschädigung (Bruchstellen etc.)
- Beschädigung aufgrund Überspannung und Blitzschlag
- Beschädigung aufgrund Eintritts von Wasser oder sonstiger Fremdstoffe in das Gerät an den Anschlüssen.

Dem Kunden wird ausdrücklich eine Versicherung gegen Überspannung und Blitzschlag empfohlen, wie sie meist Bestandteil von Hausratversicherungen ist.

5. Der Kunde haftet für Kosten, die durch eine befugte oder unbefugte Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstanden sind, sofern die Nutzung über die vorgesehene, nicht manipulierte Übergabeschnittstelle bzw. Übergabeeinrichtung (Funkmodem) beim Kunden erfolgte oder der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

Die Haftung endet auf jeden Fall, sobald den Stadtwerken die missbräuchliche Verwendung von Zugangsdaten mitgeteilt wurden.

6. Der Kunde ersetzt den Stadtwerken den Aufwand und Schaden, der aus dem vom Kunden zu vertretenden Versand von Spam-Nachrichten von oder über seinen Anschluss resultiert.

§ 11 Datenschutz

1. Erforderliche personenbezogene Daten des Kunden (Bestandsdaten) werden zum Zweck der Kundenverwaltung und Abrechnung elektronisch gespeichert.

Zu den erhobenen und gespeicherten Daten zählen:

- Name, Anschrift, E.-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung und gewählter Tarif des Kunden
- Account-Informationen (Username/Passwort)
- Zahlungsinformationen (Rechnungen, Datum der Zahlungseingänge, Mahnungen, Sperrungen)
- offene und bearbeitete Störungsmeldungen des Kunden

Ferner werden zwecks Abrechnung Informationen über die Datenübertragungsmenge auf der Anschlussleitung des Kunden aufgezeichnet (Verkehrsdaten) und das Ergebnis dem Kunden monatlich zur Verfügung gestellt. Diese Verkehrsdaten können nach Ablauf der Widerspruchsfrist gegen nutzungsabhängige Entgeltabrechnungen (§ 5 Nr.2) gelöscht werden, sofern bis dahin keine Einwendungen erhoben wurden.

Sie werden nach Rechnungserstellung baldmöglichst im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit gelöscht.

2. Eine Verwendung dieser Daten zu anderen Zwecken als den genannten, insbesondere zu Werbezwecken, ist ausgeschlossen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur,

wenn und soweit eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.

3. Der Nutzer ist verpflichtet, jede Änderung der Anschrift oder -bei Bankeinzug- der Bankverbindung den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur

Kann ein Streit über die Einhaltung bestimmter Rechte und Pflichten zwischen dem Kunden und den Stadtwerken nicht beigelegt werden, hat der Kunde die Möglichkeit, die Bundesnetzagentur zum Zwecke der außergerichtlichen Streitbeilegung einzuschalten und einen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zu stellen.

Durch das Schlichtungsverfahren soll im Interesse der beteiligten Parteien eine möglichst rasche und kostengünstige Entscheidung erreicht werden. Die Schlichtungsstelle bewertet dabei anhand der ihr vorgelegten Unterlagen die Sach- und Rechtslage und entwickelt einen Vorschlag, der auf einen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Forderungen der Verfahrensbeteiligten abzielt. Ein Schlichtungsverfahren setzt voraus, dass

- der Antragsteller eine Verletzung eigener Rechte geltend machen kann, die ihm aufgrund des Kundenschutzeils im TKG zustehen,
- ein Schlichtungsverfahren oder Gerichtsverfahren mit demselben Streitgegenstand nicht rechtshängig ist oder war,
- vor der Antragstellung der Versuch einer Einigung mit dem Antragsgegner unternommen wurde.

Das Schlichtungsverfahren wird in der Regel als schriftliches Verfahren durchgeführt. Es ist in der Schlichtungsordnung festgelegt und grundsätzlich kostenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach dem Wert des Streitgegenstandes, beträgt aber mindestens 25 €.

Nähere Informationen sowie Antragformulare finden Sie hierzu auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de (z. Zt. in dem Menü Telekommunikation > Verbraucherservice > Telekommunikation > Schlichtung).

§ 13 Kommunikationswege Kunde – Stadtwerke

Die Stadtwerke können für vertragsrelevante Mitteilungen des Kunden (Adressänderung, Änderung Bankverbindung, Tarifwechsel, Buchung von Tarifooptionen etc.) die ausschließliche Verwendung eines Online-Portals (Webseite) vorsehen.

Davon ausgenommen ist die Kündigungserklärung.